

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 10

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Eis. per 1spaltige Petitzile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Juni 1903.

Wohnspruch: Wenn Du willst, daß es Dir gelingt,
Daran selber zum Ding.

Verbundswesen.

Amtliche Schutzmaßregeln
gegen Streikausbreitungen.
Dem Luzerner Grossen Rat
ist eine Motion eingereicht
worden, welche vom Regie-
rungsrat Bericht und Antrag
verlangt, auf welche Weise Arbeitswillige in
Streikfällen wirksam geschützt werden können.
Die Motion ist unterzeichnet von den Hh. Blattner,
M. Arnold, Bell, R. Scherer, B. Meier, Ferdinand
Herzog und Hans Studer.

Die ganze schweizerische Arbeitgeberchaft ist auf die
glückliche Lösung dieser akuten hochwichtigen Frage sehr
gespannt und wenn jemand in der Lage ist, den rich-
tigen Weg in dieser Angelegenheit zu finden, so sind es
gewiß die genannten Luzerner Arbeitgeber mit Herrn
Baumeister Blattner an der Spitze.

Streiks in St. Gallen. Eine außerordentliche Ver-
sammlung der Arbeiter-Union St. Gallen hat eine Re-
solution gefasst, wonach die Fortführung des Maurer-
streikes und die finanzielle und moralische Unterstützung
der streikenden Maler beschlossen wurde. Eine demnächst
zu gründende Genossenschaftsmalerei soll mit
allen Mitteln unterstützt werden. Letztere wird aber
bei der St. Galler Bevölkerung wenig Sympathie finden

in Folge der groben Ausschreitungen, deren sich Streikler
in letzter Zeit schuldig gemacht haben.

Verschiedenes.

Submissionswesen. Der Bericht der ständigerät-
lichen Kommission über den Geschäftsbericht des
Bundesrates äußert sich u. a. über das Submissionswesen.
Bekanntlich hatte die Kommission des National-
rates zur Vorberatung des Traktandums "Münzgebäude"
den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Eröffnung der
Submissionen in öffentlicher Weise vor sich gehen, wie
dies in mehreren Kantonen und in den Nachbarstaaten
geschieht. Das Departement findet jedoch, daß aus
technischen Gründen, um vor allem eine korrekte und
gewissenhafte Ausführung der Arbeiten zu verbürgen,
es nicht angezeigt ist, daß seit Jahren und mit Erfolg von
der Bauverwaltung praktizierte System zu ändern. Die
Kommission des Ständerates nimmt von dieser Erklärung
Akt. Immerhin glaubt sie, daß das System der öffent-
lichen Eröffnung der Offerten gewisse Vorteile biete.
Jedenfalls setzt es die Behörden, die ja ganz das öffent-
liche Vertrauen genießen, außerhalb des Verdachts von
Bevorzugung oder Günstlingswirtschaft. Mit Rücksicht
auf die finanzielle Tragweite dieser Frage glaubt die
Kommission, welche nicht über genügende technische Ele-
mente verfügte, dem Bundesrat blos den Wunsch aus-
drücken zu sollen, dieselbe neuerdings zu prüfen und
darüber zu berichten.